



 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-452.05

Bregenz, am 27.2.1995

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

Auskunft:
 Dr. W. Herzog
 Tel.(05574)511-2082

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	22 - GE/19
Datum:	6. MRZ. 1995
Verteilt	6.3.95

H. J. Jazek

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich
 vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995);
 Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 10. Februar 1995, Zl. 37.001/4-2/95

Zum übermittelten Entwurf eines Sozial-Budgetbegleitgesetzes 1995 wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Art. 1 Z. 2 und 6 (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977):

Der Ausschluß des Ehegatten des Dienstgebers aus der Arbeitslosenversicherung steht in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zu Art. 7 B-VG. Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß von dieser Regelung auch viele kleine Gewerbetreibende betroffen sind, für die ein Ausschluß eine besondere Härte bedeuten kann. Es müßten vielmehr klare und eindeutige Zutunbarkeitsregelungen bei der Vermittlung eines Arbeitsplatzes durchgesetzt werden, was in vielen Fällen zum Verlust des Arbeitslosengeldes führen würde.

Zu Art. 1 Z. 19 (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977):

Bei der Einführung einer Nettoersatzrate für das gesamte Arbeitslosengeld sollte auf Personen mit niedrigem Einkommen Bedacht genommen werden, die von der geplanten Regelung in besonderem Maße betroffen wären.

- 2 -

Zu Art. 2 Z. 2 und 5 (Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz):

Da den Ländern kein unmittelbarer Einfluß auf die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen zukommt, wird ein Länderbeitrag zur Sondernotstandshilfe abgelehnt. Ein solcher Länderbeitrag war auch nicht Ergebnis der Einigung vom 31. Jänner 1995 mit den Landesfinanzreferenten.

Zu Art. 4, §§ 1 und 2 (Elternunterhaltsgesetz):

Die Möglichkeit des Elternunterhaltes sollte für Adoptiveltern in gleicher Weise wie für leibliche Eltern vorgesehen sein.

Zu Art. 4, § 13 (Elternunterhaltsgesetz):

Einmal mehr wird den unabhängigen Verwaltungssenaten eine neue Aufgabe zugewiesen, ohne daß für deren planmäßige Kompetenzausstattung ein gemeinsames Konzept des Bundes und der Länder vorhanden ist. Eine Aufgabenübertragung nach dem Zufallsprinzip wird abgelehnt, da sie einer geordneten Weiterentwicklung der unabhängigen Verwaltungssenate zuwiderläuft. Davon abgesehen muß sichergestellt sein, daß sämtliche aus einer derartigen Aufgabenübertragung resultierenden Aufwendungen den Ländern abgegolten werden.

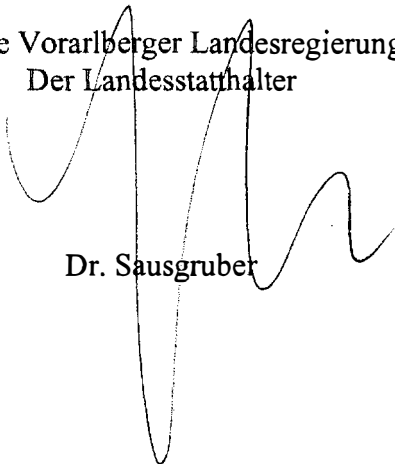
Zu Art. 7 (Behindertenwerkstätten-Vorfinanzierungsgesetz):

In Vorarlberg wurde die Integration behinderter Menschen auf dem freien Arbeitsmarkt durch die Schaffung geschützter Arbeitsplätze stark ausgebaut. Es wurden daher keine geschützten Werkstätten errichtet. Die vorgesehene Transaktion zugunsten des Ausbaues von Behindertenwerkstätten würde das Land Vorarlberg daher kraß benachteiligen. Anstelle der Integration der Behinderten würde deren Ghettoisierung gefördert.

Zu Art. 8 (Arbeitsmarktservicegesetz):

Mit dem Weisungsrecht des Bundesministers für Arbeit und Soziales gegenüber den Organen des Arbeitsmarktservice, das sich auch auf Einzelmaßnahmen erstreckt, werden die Intentionen des neuen Arbeitsmarktservicegesetzes unterlaufen. Ein solches Weisungsrecht ist mit der Organisationsstruktur des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice nicht vereinbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter



Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

D r . B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.
Sint